



LANDRATSAMT SÖMMERDA

Dezernat II - Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz

Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg
ausschließlich per Mail an:
poststelle@vgem-koelleda.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
E-Mail: Bauaufsicht@lra-soemmerda.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
27.06.2025	-	240539	31.07.2025
per Mail			

Entwurf zum Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg, Gemarkung Roldisleben

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda als Behörde und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen wurden an die von der Planung betroffenen Fachämter des Landratsamt Sömmerda weitergeleitet und um Stellungnahme sowie um Äußerung notwendiger Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gebeten, sowie um sich den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu verschaffen. Ebenso wurde der externe Gewässerunterhaltungsverband amtsunterstützend um entsprechende Stellungnahme aufgrund des einstigen Schreibens vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz - Gewässerunterhaltungsverbände - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vom 10.03.2022 (unterzeichnet von Prof. Martin Feustel - Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau) gebeten.

Folgende beteiligte Ämter und Sachgebiete (SG) gaben keine Stellungnahme ab: Abfallwirtschaftsamt, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeine Schulverwaltung, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung und das Straßenverkehrsamt mit dem SG Verkehrsbehörde. Die Untere Naturbehörde sowie Untere Wasserbehörde reichen ihre Stellungnahmen separat und direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Kölledda weiter.

Durch folgende Ämter und beteiligte Verbände wurden Anregungen und Hinweise geäußert:

Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz - SG Bauaufsicht**Bauaufsicht**

Bezugnehmend auf das o.g. Verfahren bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.

Hinweis: Eventuell gewünschte bauliche Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, seitens der Bauherren, müssen durch ein reguläres Bauantragsverfahren geprüft, entschieden und genehmigt werden.

Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz - SG Regionalplanung, Denkmalschutz**Regionalplanung**

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg keine grundlegenden Bedenken. Dennoch werden Anregungen und Hinweise (inhaltlich bzw. redaktionell) geäußert, die es zu beachten und umzusetzen gilt.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass Anregungen und Hinweise oftmals an mehreren Stellen zu ergänzen, anzupassen oder aufzunehmen sind (z.B. in der Planzeichnung, in der Legende/Zeichenerklärung, in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung usw.). Zur Übersichtlichkeit der folgenden Anregungen und Hinweise wird nicht immer explizit an jeder Stelle darauf verwiesen, sondern ggf. nur einmal stellvertretend (evtl. die Suchfunktion des jeweiligen Dokumentes nutzen).

Planunterlage Bebauungsplan - Teil A1: Planzeichnung

Grundsätzlich sollten alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen und Beschriftungen auch in der Zeichenerklärung beschrieben werden:

- Information zu Infrastrukturen o.ä. für Wege/Straßen („Die alte Kölledaer Straße“ und „Der Rockstedter Weg“) und Fließgewässer (Schmaler Bach, offene und verrohrte Läufe)
- Bezeichnungen und Namen der Feldflur (z.B.: An dem Raupenbaume)

In der Planzeichenerklärung wird als Sonstiges Planzeichen zwar die Maßkette erklärt, eine Verwendung in der Planzeichnung findet allerdings nicht statt. Die Sonstigen Sondergebiete sowie deren erschließende Verkehrsflächen sind zu bemaßen (in den Kurven z.B. mit der Angabe des Radiuses). Sollten keine eindeutigen Bezugspunkte verwendet werden können, können auch alternativ Abstände zu Flurstücksgrenzen oder der Geltungsbereichsgrenze genommen werden.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil B: Textliche Festsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen

Es sollte die Ziffer 1.2. wie folgt ergänzt werden, dass in jedem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet nur maximal eine Windenergieanlage zulässig ist.

Es sollte die Ziffer 2.2. wie folgt ergänzt werden, dass die maximale Höhe untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen 5,00 m über Geländeoberkante nicht überschreiten darf. Als Bezugspunkte sind der höchste Punkt der baulichen Anlage sowie die gewachsene Geländeoberfläche zu nehmen.

Unter Ziffer 3. sollten neben der Überstreichung der Rotoren auch die Zuwegungen zu den Sonstigen Sondergebieten gemäß zeichnerischer Festsetzung (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil C: Hinweise

Unter Ziffer 3 sind die Postleitzahlen der Städte Rastenberg (99636 statt 99625) und Köllede (99625 statt 88925) ist zu korrigieren.

Visualisierung

Im Zuge der Begründung zur Nicht-Ausweisung dieses Bereiches der Prüffläche 21 als Vorranggebiet im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (hier: W-8 Olbersleben/Ostramondra) stellt sich bei dem Gutachten zur Fotovisualisierung die Frage, warum aus allen umliegenden Ortschaften eine Visualisierung vorgenommen wurde, nur nicht aus dem am dichtesten betroffenen Ort Roldisleben. Schaut man sich die Nummerierungen der Fotostandorte jedoch an, lässt es vermuten, dass durchaus in diesem Bereich eine Visualisierung gemacht wurde (F01, F02, F05, F08 und F10 - F13).

Schallimmissions- und Schattenwurfprognose

Im Zuge der Begründung zur Nicht-Ausweisung dieses Bereiches der Prüffläche 21 als Vorranggebiet im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (hier: W-8 Olbersleben/Ostramondra) wird durch diese beiden Gutachten verdeutlicht, warum man diesen Bereich der Prüffläche nicht zwingend als Vorranggebiet ausweisen muss. Insbesondere wird Roldisleben durch Schall und Schatten beeinträchtigt, aber auch Teile von Rastenberg und Hardisleben werden teilweise über die Grenzwerte hinaus verschattet.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich o.g. Planung aufgefordert und nimmt wie folgt Stellung:

Das Sachgebiet Denkmalschutz verweist hiermit auf die daraufhin angeforderten Stellungnahmen des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege

Fachbereich Archäologische Denkmalpflege

Seitens des Fachbereiches Archäologische Denkmalpflege bestehen keine Einwände gegen o.g. Planung. Hinweise und Auflagen zu den Belangen würden in die Planunterlagen aufgenommen.

Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege ist nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahmen der Fachbehörden inhaltlich voll an. Die genannten Punkte sind zu beachten und umzusetzen.

Umweltamt - SG Immissionsschutz, Abfallbehörde**Immissionsschutz****nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

genehmigungsbedürftige Anlagen

Auch wenn die Kommune selbst nicht als zuständige Planungsträgerin bestimmt wird, besteht jedenfalls eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass kommunal ausgewiesene und für die Windenergie nutzbare Flächen auch auf höherer Planungsebene Berücksichtigung finden und im Rahmen der Flächenausweisung zum Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes übernommen werden. Deshalb sollten die Voraussetzungen des § 4 WindBG beachtet werden, um ggf. eine Anrechnung der Fläche zu den Flächenbeitragswerten zu ermöglichen.

Die Einzelfallprüfung der immissionsschutzrechtlich relevanten Themen erfolgt bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG.

Umweltamt - SG Naturschutzbehörde**Naturschutzbehörde**

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda die **Stellungnahme** der Unteren Naturbehörde noch nicht vorlag, wird diese **separat und direkt** im unmittelbaren Anschluss an den Beteiligungszeitraum **an die Verwaltungsgemeinschaft Köllda** geschickt. Bei Rückfragen kann sich gern unter (0 36 34) 3 54-879 an die Sachbearbeiterin Frau Trempert gewandt werden.

Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht**Untere Wasserbehörde**

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda die **Stellungnahme** der Unteren Wasserbehörde noch nicht vorlag, wird diese **separat und direkt** im unmittelbaren Anschluss an den Beteiligungszeitraum **an die Verwaltungsgemeinschaft Köllda** geschickt. Bei Rückfragen kann sich gern unter (0 36 34) 3 54-870 an die Sachbearbeiterin Frau Müller gewandt werden.

Bodenschutz

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.

Generell ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 4 (Vorsorgeanforderungen) Abs. 5 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) kann bei Vorhaben, bei denen bodenschutzrelevante Maßnahmen auf

einer Fläche von mehr als 3.000 m² vorgesehen sind, die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung verlangt werden.

Folgende bodenschutzrelevante Festsetzungen sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der im Rahmen der Erdbauarbeiten (Wegebau, Fundamentgründung etc.) erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Flächen des Eingriffs oder temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Der anstehende Boden darf nur im trockenen (erdfeuchten) Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.
- Das Befahren von Bautabuflächen ist auszuschließen.
- Unvermeidbare Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben.
- Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen.

Für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist ein geeigneter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.

Die BBB unterstützt den Bauherrn bei der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Bauvorhabens mit dem Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die BBB sollte bereits bei der Festlegung der exakten Standorte sowie der Linienführung der Zufahrten und Kabeltrassen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Bodenfunktionen) mitwirken.

Für die weitere Planung und Bauausführung ist ein Konzept mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Umgang mit den Bodenmassen (getrennte Gewinnung von humosem Oberboden, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen)
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadverdichtungen
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen
- Aufbau der Zufahrten und temporärer Baustraßen
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten
- Maßnahmen zur Wiederherstellung schädlicher Bodenveränderungen
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verlegung von Stromkabeln
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
- Maßnahmen für den vollständigen Rückbau der Anlage

Das Konzept der BBB ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
Brand- und Katastrophenschutz

Der Brand- und Katastrophenschutz wird seine Stellungnahme separat schicken.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Gewerbebehörde

Gewerbebehörde

Die Erzeugung von Energie aus Solaranlagen/Photovoltaikanlagen ist in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit, die der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung unterliegt. Das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf einem Privathaus gehört nicht dazu.

Die Gewerbeanzeige wäre mit Beginn der Tätigkeit (damit ist nicht die Errichtung der Anlage gemeint) bei der zuständigen Gewerbebehörde zu erstatten, in deren Gebiet sich die Niederlassung des Betreibers befindet. Damit sind nicht die Standorte der Anlagen gemeint. Eine Niederlassung kann auch in einem anderen Zuständigkeitsbereich liegen.

Soweit der Betreiber ein kommunaler Träger sein sollte, müsste dahingehend aus unserer Sicht zuerst zu prüfen sein, ob ein staatliches Handeln vorliegt, wonach die Gewerbeordnung nicht zur Anwendung kommt und damit keine Anzeigepflicht besteht, oder nicht.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Fischereibehörde

Untere Fischereibehörde

Seitens der Unteren Fischereibehörde wird unter Bezugnahme auf den o.g. Entwurf mitgeteilt, dass die zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit behält.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Jagdbehörde

Untere Jagdbehörde

Seitens der Unteren Jagdbehörde wird unter Bezugnahme auf den o.g. Entwurf mitgeteilt, dass die zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit behält.

Externe Beteiligungen der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gemäß Schreiben vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 10.03.2022 sowie Zweckverbände

GUV Untere Unstrut/Helderbach

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach ist in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben für die Gewässerunterhaltung zuständig.

Innerhalb des Bebauungsplanes entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der „Schmale Bach“, welcher als Gewässer II. Ordnung in Unterhaltungspflicht des GUV liegt.

Innerhalb des Bebauungsplanes entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft in Richtung Hardisleben ebenfalls ein Gewässer II. Ordnung in Unterhaltungspflicht des GUV.

Grundsätzlich sind folgende Hinweise und Forderungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung zu beachten:

- Laut Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019, § 31 Abs. 2 obliegt die Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung dem GUV. Es gilt ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m innerhalb bebauter Ortstelle und 10,00 m im Außenbereich.
- Bauliche Maßnahmen an Fließgewässern II. Ordnung sind mit dem GUV abzustimmen. Durch bauliche Maßnahmen an Gewässern darf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung der betroffenen Gewässer nicht behindert oder erschwert werden. Sollen zukünftig Bauwerke an Gewässern errichtet werden bzw. zusätzlich befestigte Flächen in Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden, ist der GUV an den Planungen zu beteiligen.

Dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des GUV bei Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Hinweise und Forderungen zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte können zu Ungültigkeit dieser Stellungnahme führen.

Trinkwasserzweckverband (TWZV) Thüringer Becken

In den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben ist der TWZV Thüringer Becken für die Trinkwasserversorgung zuständig.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine Trinkwasserschutzzonen vorhanden. Auch die beantragte Erweiterung der TW-Schutzzone für die WG Backleben ragt nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft im dortigen Wegegrundstück (Flurstück 592, Flur 6, Gemarkung Rastenberg) eine TW-Leitung DN 150 GGG vom Hochbehälter Olbersleben kommend in Richtung Hardisleben.

Zukünftig ist in diesem Weg auch die Neuverlegung einer TW-Leitung DN 300 für die Anbindung des östlichen Verbandsgebietes an das Fernwassernetz des TWZV geplant. Hierzu wurde die Fa. BOREAS als künftiger Windanlagenbetreiber bereits an den Planungen beteiligt.

Die Abstände der vorhandenen und auch zukünftigen Leitung zu den geplanten acht WEA (entsprechend der Beantragung der Fa. BOREAS) betragen zwischen 100 m und 900 m, so dass durch die Errichtung der WEA keine Beeinträchtigung der Leitungen zu erwarten ist bzw. die WEA im Falle einer Leitungshavarie nicht gefährdet sind.

Dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird daher seitens des TWZV Thüringer Becken zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte können zu Ungültigkeit dieser Stellungnahme führen.

Abwasserzweckverband (AZV) Finne

Der AZV Finne ist in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben für die Abwasserentsorgung zuständig.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine abwassertechnischen Leitungen und Anlagen vorhanden und zukünftig auch nicht geplant. Ein Anschluss geplanter WEA an das öffentliche Kanalnetz ist nicht vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der geplanten WEA und der befestigten Flächen soll vor Ort versickert werden.

Dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird daher seitens des AZV zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte können zu Ungültigkeit dieser Stellungnahme führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage: keine

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Naturschutzbehörde



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda

Nur per Mail!
poststelle@vgem-kollaeda.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 364.53:RastenbergRoldisleben-B-Plan-WindparkWüstungRockstedt-16.2024
Unsere Nachricht vom:

Name: |
Telefon:
E-Mail*: Umweltamt@lra-soemmerda.de

Datum: 20.8.2025
SSID: 3678184



Entwurf Bebauungsplan "Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt" der Stadt Rastenberg und OT Roldisleben (8 Sondergebiete für Windenergieanlagen)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf das o.g. Bauleitplanverfahren sind folgende Sachverhalte in Bezug auf die Eingriffsregelung und den Artenschutz abzu prüfen und in den Unterlagen darzustellen:

1.) Planzeichnung Teil A1

Es sind nicht alle Gehölzstrukturen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB bzgl. der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen usw. übernommen worden.

An Flurstück 18 zwischen BF1 (SO1) und BF2 (SO2) fehlt die o.g. Festsetzung. Dieser Weg sollte auch nicht im Rahmen der Herstellung der WEA genutzt werden.

Teil C

V4: Zeitraum stimmt nicht – bitte ändern 1.10. bis Ende Februar und Ende März
Nicht nur Kontrolle von Fledermausvorkommen, sondern auch Kontrolle bzgl. Vorkommen von Nestern / Horsten von Vogelarten. Bitte auch § 20 ThürNatG beachten.

V6: bitte ergänzen, dass die Vergrämungsmaßnahme auch erst nach der erfolgten Kontrolle / Feinkartierung bzgl. Vorkommen von Feldhamstern umgesetzt werden kann und bei einer Umsiedlung vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der UNB zu stellen ist.

Bitte als Vermeidungsmaßnahme ergänzen: Gehölzschutzmaßnahmen und Einhaltung von Mindestabständen nach DIN bei der Herstellung der Zuwegung zu BF2, BF3, BF8

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Anhält 13/14 Datenschutz-Gesetzverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.landratsamt-soemmerda.de/daten-schutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu. Verbraucherschutzbezogene elektronische Daten senden Sie bitte an unser besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPF). *Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.

Namenschrift:
Landratsamt Sömmerda
Birnhoferstraße 9
99600 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Di zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Stabsstellenamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Internet: www.landratsamt-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
Umsatzsteuer-ID: DE219480304

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 22200000 0103 79
Sachverhalte Mittelbank
BLAN DE33 2220 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DE33 1000
VIR Bank für Thüringen AG
BLAN DE33 2206 4036 0007 2749 03 / BIC: G280 DE33 1000



2.) Umweltbericht

V4 bitte ändern auf 1.3. und nicht 1.4.

V5 bitte ändern – alle WEA, welche den Mindestabstand unterschreiten müssen vom 1.3. bis 30.11., Temperatur ≥ 10 °C, Windgeschwindigkeit ≤ 8 m/s von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang fledermausfreundlich betrieben werden. Alle anderen WEA werden mit den obligatorischen Abschaltzeiten betrieben.

V6 bitte ergänzen, dass die Vergrämungsmaßnahme auch erst nach der erfolgten Kontrolle / Freinkartierung bzgl. Vorkommen von Feldhamstern umgesetzt werden kann und bei einer Umsiedlung vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der UNB zu stellen ist.

Alle Änderungen müssen in allen Dokumenten vorgenommen werden (Umweltbericht, Tab. 12, Maßnahmenblätter usw.).

3.) Aufgrund der Beanspruchung von 30 m² Graben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Amphibien eine Rolle spielen. Dies ist in den Unterlagen bislang nicht abgeprüft worden und daher zu ergänzen.

4.) Umweltbericht, Seite 27

Hier ist die Aussage enthalten, dass 17 übernachtende Rotmilane gezählt wurden, es sich aber nicht um einen Schlafplatz handelt. Woran wird diese Aussage geknüpft bzw. wodurch begründet sich das Fazit?

5.) Betroffenheit von Fledermausarten

Den Aussagen bzgl. der Betroffenheit von Fledermausarten kann die UNB nicht folgen. Die Arbeitshilfe für Thüringen regelt, dass grundsätzlich immer eine Datenrecherche im 5 km Umkreis erfolgen muss. Ebenso ist zu prüfen, ob Quartiere bekannt sind. In den Unterlagen werden lediglich Vermutungen geäußert. Aufgrund der stark strukturierten Offenlandbereiche sowie deren Verbindung miteinander im geplanten Geltungsbereich gehen wir davon aus, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen stark genutzt werden und hier ggf. ein signifikantes Tötungsrisiko besteht, so dass die Signifikanzschwelle von max. 1 toten Tier / WEA / Jahr nicht eingehalten werden kann. Demgemäß ist weiterhin geregelt, dass bei Unterschreitung der Mindestabstände höherer Prüfaufwand gegeben ist oder erweiterte Abschaltzeiten als fledermausfreundlicher Betrieb zu beantragen sind. Leider erfolgte hierzu keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Daher bitten wir um Festsetzung, dass alle WEA, welche den Mindestabstand zu Gehölzen unterschreiten, mit den erweiterten Abschaltzeiten (Abschaltung vom 1.3. bis 30.11., Temperatur ≥ 10 °C, Windgeschwindigkeit ≤ 8 m/s von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang) betrieben werden müssen.

Der Betreiber kann die Durchführung eines Gondelmonitoring beauftragen, um die Betriebszeiten zu optimieren. Das Gondelmonitoring ist gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (2015), Seiten 41 bis 45 entsprechend durchzuführen.

Das zu erarbeitende Konzept zum Gondelmonitoring sollte von einem Sachverständigen erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

6.) Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (7 C 3.23) vom 12.09.2024, wonach zur Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen reale Ersatzmaßnahmen im betreffenden Naturraum möglich sind, gilt unmittelbar.

Eine Ersatzzahlung kann nur festgesetzt werden, wenn Ersatzmaßnahmen nachweislich nicht realisierbar sind. Der Nachweis der Nichtdurchführbarkeit ist dabei vom Vorhabenträger zu erbringen und in den Unterlagen plausibel zu begründen. Formal wären im gesamten vom Eingriff betroffenen Naturraum geeignete Ersatzmaßnahmen zu prüfen.

Dabei gilt jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Einem Vorhabenträger kann nicht aufgegeben werden, sämtliche für eine naturschutzfachliche Aufwertung in Frage kommende Flächen auf Durchführbarkeit einer Ersatzmaßnahme zu überprüfen. Andererseits wird vom Vorhabenträger im Regelfall ein Mindestprüfprogramm abzuarbeiten sein, in dem z. B. bei betroffenen Gemeinden, der zuständigen Naturschutzbehörde, örtlichen Landwirtschaftsbetrieben, Naturschutzvereinigungen, Gewässerunterhaltungsverbänden oder der Thüringer Landgesellschaft Kompensationsmöglichkeiten erfragt werden.

Fazit ist, dass die ermittelte Ersatzzahlung als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds so nicht mehr angewendet werden darf. Wir bitten daher um Überarbeitung der Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen entweder nach NOHL oder nach Breuer.

7.) Bilanzierung, Tabelle 13

Diese ist nicht stimmig. Die Biotoptypen im Bestand Graben und Feldhecke sind zu niedrig bewertet. Die Feldhecke müsste 35 Wertpunkte und der Graben 30 Wertpunkte erhalten.

Des Weiteren stimmt die Summe beim Biotoptyp Acker für 16.100 m² nicht. Diese ist zu korrigieren (32.200 – 322.000).

Demgemäß ändert sich die Gesamtsumme des Biotopwertverlustes erheblich. Wir bitten um Korrektur.

8.) Kompensationsmaßnahme

Die geplante Kompensationsmaßnahme Waldumbau Rastenberg bitten wir nochmals zu prüfen, so dass keine Doppelnutzung erfolgt, falls sie bereits in einem anderen Genehmigungsverfahren als Kompensationsmaßnahme genutzt wird.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie den neu zu ermittelnden Biotopwertverlust müssen weitere Maßnahmen gesucht und geplant werden. Diese sind in den Unterlagen darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landesverwaltungsamt - Postfach 22 48 - 99423 Weimar

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

per E-Mail

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3/24 „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg, Landkreis Sömmerda, im OT Roldisleben (Planstand: 14.04.2025)

3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2),
3. Belange des Luftverkehrs (Anlage 3).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

Hinweis: Bitte beachten Sie bei künftigen Anfragen, dass das bisherige Referat 340 „Raumordnung, Bauleitplanung“ seit dem 21.07.2025 als Referat 224 geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Seite 1 von 10

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.06.2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5000-340-4621/4366-3-
185714/2025

Weimar
25.07.2025

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Sempin-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchzeiten:
Montag-Donnerstag 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HILABA)
IBAN:
DE882050000300444117
BIC:
HELADEFF330

URL-ID: DE367506321
Lehrgang-ID: 18900354-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/daten-schutz
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit Stellungnahme vom 28.11.2024 wurde aus raumordnerischer Sicht dargelegt, dass die vorgelegte Planung zur Errichtung eines Windparks mit acht Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht widerspricht. Wenngleich der Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen (E - 2.TP-Wind-MT) im Bereich des Geltungsbereiches des vorgelegten Entwurfes kein Vorranggebiet „Windenergie“ vorsieht, kann dieser der Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie im Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ nicht entgegengehalten werden.

Aus den übergebenen Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergeben sich keine wesentlichen und für die raumordnerische Bewertung maßgeblichen Änderungen der Planung. Die in der Stellungnahme vom 28.11.2024 enthaltenen Aussagen behalten somit ihre Gültigkeit.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, wonach mit der Ergänzung des bestehenden Windparks Oblersleben / Ostramondra um weitere acht WEA die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert (S. 5) bzw. nicht vergrößert (S. 13) werden, nicht gefolgt werden kann.

Anders als in der vorliegenden Begründung (S. 9) angegeben, ist zudem mit der Lage des geplanten Sondergebietes „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ innerhalb der Teilprüffläche 21.02 (s. Anlage 4 des E - 2.TP-Wind-MT – Prüfbögen) nicht grundsätzlich von einer Eignung der Fläche für die Windenergienutzung auszugehen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erfolgte durch die Plangeberin in einem gestuften Verfahren. Nach frühzeitiger Aussonderung der Tabuzonen wurden die verbliebenen Prüfflächen anhand von rund 60 Einzelfallkriterien auf ihre Eignung hin geprüft. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde innerhalb der Teilprüffläche 21.02 auf eine östliche Erweiterung des bestehenden Windpark Oblersleben / Ostramondra verzichtet, um einer zu großen Längsausdehnung des Vorranggebietes in exponierter Lage vorzubeugen und damit eine Überfrachtung des Landschaftsbildes zu verhindern. Auch die Prüfflächen 25 und 26 innerhalb der Gemeindegebietes von Rastenberg wurden nach Prüfung aller Belange nicht als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen.

Eine nachvollziehbare Prüfung von Alternativstandorten im Rahmen der in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Standortfindung (S. 14) ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde anhand der vorliegenden Unterlagen weiterhin nicht erkennbar.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Nach § 1 Abs. 1 und 2 BauGB soll die Bauleitplanung zweistufig erfolgen: Während im Flächennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das ganze Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 1 BauGB darzustellen sind, soll der Bebauungsplan in einem konkret festgesetzten Geltungsbereich das Baurecht nach § 9 BauGB verbindlich regeln und als Grundlage für den Vollzug nach § 8 Abs. 1 BauGB dienen. Damit der Bebauungsplan dabei nicht die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellt, wird durch das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 und 3 BauGB vorgegeben, dass der Einzelplan mit der gesamtgemeindlichen Planung kompatibel sein muss.

Die Stadt Rastenberg hat bislang keinen Flächennutzungsplan aufgestellt. Für den Bebauungsplan Nr. 3/24 „Windpark Roldisleben – Wüstung Rockstedt“, mit dem im ca. 211 ha umfassenden Geltungsbereich Baurecht für acht Windenergieanlagen geschaffen werden soll, liegt eine entsprechende Entwicklungsgrundlage insofern nicht vor.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Für die Gemeinde besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Nach dieser Vorschrift müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und es muss zu erwarten sein, dass die Planung der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht.

Die Dringlichkeit der Planung kann im Hinblick auf die in § 2 EEG enthaltenen Vorgaben angenommen werden, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und wonach der Belang der erneuerbaren Energien vorrangig in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll.

Hinsichtlich der in § 8 Abs. 4 BauGB ebenfalls verankerten Anforderung zur Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung besteht jedoch im vorliegenden Einzelfall weiterhin ein Rechtfertigungsbedarf aus der gesamtgemeindlichen Perspektive. Festzustellen ist, dass die Erläuterungen in der Begründung zum Vorentwurf (Stand 12.07.2024) sich nicht wesentlich von den Erläuterungen in der Begründung zum Entwurf (Stand 14.04.2025) unterscheiden bzw. keine wesentlichen Ergänzungen vorgenommen wurden.

In der Begründung, S. 12, wird hinsichtlich des gewählten Standortes pauschal eingeschätzt, dass die städtebauliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Zur Begründung wird

auf den Prüfbogen der Prüffläche 21.02 zur regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verwiesen bzw. die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes innerhalb der Prüffläche 21.02 die Ausweisung als geeignet angesehen werden kann (siehe Begründung, S. 9, letzter Satz).

Mit der Lage der Fläche in der Prüffläche 21.02 ist eine Eignung der Fläche für die Windenergienutzung nicht verbunden (siehe Anlage 1 dieses Schreibens). Dieser Umstand stellt auch keine Standortalternativenbetrachtung aus gesamtgemeindlicher Perspektive dar.

Die weitere Aussage auf S. 14 der Begründung, dass die Stadt Rastenberg „im Rahmen der Standortfindung die räumlich-technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, Auswirkungen auf das Umfeld und potenziell nutzbare Flächen untersuchen hat lassen“ und „in dessen Ergebnis die Standorte im Abgleich mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemarkungsfläche Rastenberg inklusive aller Ortsteile diskutiert hat“ ist nicht nachvollziehbar, da den Unterlagen keine entsprechende Untersuchung beigelegt ist.

Unabhängig davon wird die Planung im vorliegenden Fall mit dem Umstand gerechtfertigt, dass der Geltungsbereich östlich an den Windpark „Olbersleben / Ostramondra“, in dem bereits 49 Windenergieanlagen errichtet wurden, angrenzt. Mit der erheblichen Erweiterung des Windparks in östliche Richtung ist infolge der großen Längsausdehnung eine technische Überformung des Landschaftsbilds zu befürchten. Die Aussage in der Begründung, S. 5, dass durch die Ergänzung des vorhandenen Windparks „die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden“, kann nicht geteilt werden.

Die den Planungsunterlagen beigelegte Visualisierung mit Stand vom 05.08.2024 zeigt die erheblichen Veränderungen im Landschaftsbild, insbesondere in Kombination mit dem bestehenden Windpark.

Weiterhin wird auf die Bedeutung des gewählten Standorts hinsichtlich der Effektivität der Anlagen sowie der Einbindemöglichkeit in vorhandene Netze hingewiesen (Begründung, S. 14). Andererseits wird auf S. 19 der Begründung hinsichtlich dem Standortkriterium „Netzeinbindemöglichkeit“ ausgesagt, dass das Verfahren zur Ermittlung der Einspeisepunkte ein dynamischer Prozess sei, abhängig von Netzbetreibern und dem Ausbau der Netzkapazitäten. Die Einspeisung soll daher „in späteren Verfahrensschritten an diese Entwicklung angepasst werden“. Die Aussagen hinsichtlich der Einbindemöglichkeit des durch die geplanten Windkraftanlagen erzeugten Stroms in vorhandene Leitungsnetze sind damit widersprüchlich.

Da im Ergebnis die Planungsunterlagen zum Entwurf weiterhin keine plausible und nachvollziehbare Standortalternativenbetrachtung aus gesamtgemeindlicher Perspektive beigelegt ist, kann auch nicht die Annahme getroffen werden, dass die Planung der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 8 Abs. 4 BauGB nicht entgegenstehen wird.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotoren der Windenergieanlagen

Wie bereits mit Stellungnahme vom 28.11.2024 festgestellt, können Baugrenzen im Rahmen zu Regelungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nur für das Fundament und den Turm sowie für die baulichen Nebenanlagen – wie hier erfolgt – festgesetzt werden. Soweit ein städtebauliches Bedürfnis besteht, können darüber hinaus auch Baugrenzen, die sich auf die von den Rotoren überstrichene Fläche beziehen, festgesetzt werden. „Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen des Baugebiets stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“ (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 3/04, Rn. 40).

Nach Aussage der Begründung, S. 15, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen so festgesetzt, dass der Mindestabstand von 1.250 bzw. 1.000 m von der Windenergieanlage zur Bestandsbebauung in den angrenzenden Ortslagen eingehalten wird. Nach der textlichen Festsetzung 3.1 können die festgesetzten Baugrenzen darüber hinaus durch die Rotoren der Windenergieanlagen jeweils um bis zu 100 m überschritten werden. Die Regelung zielt damit auf das Zulassungsrecht ab.

Die festgesetzten Baugebiete SO 1 bis SO 8 wurden räumlich jeweils in Gänze als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Darüber hinaus liegen einige Sondergebiete – und damit auch die festgesetzten Baugrenzen – zusätzlich direkt an der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes. Insoweit besteht im Hinblick auf das o. g. Urteil des BVerwG offenbar weiterhin das Missverständnis, dass in zulässiger Weise festgesetzt werden darf, dass die Rotoren über die Baugrenzen und damit über das Baugebiet bzw. auch über die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes hinausragen dürfen. Dieses ist jedoch nicht Fall. Im Ergebnis würde die textliche Festsetzung 3.1 ins Leere laufen, da eine räumliche Überschreitung der festgesetzten Baugebiete durch bauliche Anlagen im Rahmen der Zulassung der Windenergieanlagen unzulässig ist. Insoweit sollte eine Streichung der Festsetzung vorgenommen werden.

Im Übrigen ist auch die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage in der Begründung, S. 16, unrichtig, wonach die Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotoren keinen Einfluss auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen der jeweiligen Windenergieanlage und jeweils nächstgelegener Wohnbebauung hätte, weil der Standort der Windenergieanlage in Bezug auf die Mitte des Mastfußes gemäß § 99 ThürBO im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen sei.

§ 99 ThürBO bezieht sich ausschließlich auf Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, also nicht auf Windenergieanlagen, die nach den Festsetzungen in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB zulässig sind. Ein Nachweis des Abstandes nach § 99 ThürBO im Rahmen der Antragstellung im Vollzug ist daher weder erforderlich noch rechtlich zulässig. Wenn ein Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, ist es nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig bzw. es besteht auch ein Rechtsanspruch auf Zulassung.

B. Textliche Festsetzung 4 („Besonderer Nutzungszweck von Flächen“)

Die unter Angabe der Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB getroffene textliche Festsetzung 4.1, wonach die nicht versiegelten Grundstücksflächen in den Baugebieten SO 1 bis SO 8 als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zu erhalten ist, sollte gestrichen werden. Selbständige Festsetzungen, wie Sondergebiete einerseits und Flächen für die Landwirtschaft andererseits können nicht zusammen, also mit Bezug zur selben Fläche, festgesetzt werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in den festgesetzten Sondergebieten auch weiterhin möglich und rechtlich zulässig, da im Rahmen der textlichen Festsetzung 1.1 zur Art der baulichen Nutzung der Sondergebiete die landwirtschaftliche Nutzung ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Im Übrigen wurde die maximal in Anspruch zu nehmende Grundfläche pro Baugebiet auf 4.000 m² beschränkt (textliche Festsetzung 2.1).

C. Festsetzung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so verpflichtet § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Gemeinde zu ermitteln und zu entscheiden, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und ob und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Diese „Vorverlagerung“ der Entscheidung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in die Planungsphase hat zur Folge, dass die Gemeinde bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung Anforderungen sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht erfüllen muss: Sie muss zum einen inhaltlich ein nachvollziehbares Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich bauleitplanungsbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeiten; zum anderen muss die Durchführung vorgesehener naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in formaler Hinsicht hinreichend gesichert sein, wofür § 1a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BauGB den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. u.a. OVG Koblenz, Urteil vom 06.11.2013 – 8 C 10607/13, BVerwG Beschluss vom 31.1.1997 – 4 NB 27.96).

Grundsätzlich leidet ein Bebauungsplan nur dann nicht an einem Abwägungsmangel zu o. g. Berücksichtigungsgebot, wenn vor dem Satzungsbeschluss geregelt wird, dass die im sonstigen Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gesichert vollzogen werden können. Die Regelung zum gesicherten Vollzug erfordert einerseits, dass die Verfügbarkeit über das Ausgleichsgrundstück gegeben ist, und andererseits, dass die Realisierung bzw. die Refinanzierung durch den späteren Eingriffsverursacher geregelt ist.

Im vorliegenden Fall werden im Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen externe Ausgleichsmaßnahmen benannt. Demnach sollen auf den – nur in einem Übersichtslageplan dargestellten – Flächen A 2 bis A 5 insgesamt 23.600 Bäume verschiedener Arten angepflanzt werden, um als Zielbiotop einen Laubmischwald zu erhalten. Der Übersichtslageplan zu den festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen reicht als zeichnerische Festsetzung des externen Geltungsbereiches nicht aus. Es bedarf insoweit einer normenklaren zeichnerischen Festsetzung der Flächen A 2 bis A 5 mit Geltungsbereich und zeichnerischer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf einer entsprechenden katasterrechtlichen Grundlage analog zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den festgesetzten Sondergebieten. Die externen

Geltungsbereiche sind in den Übersichtsplänen in der Begründung und den weiteren Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Weiterhin erfolgt in der textlichen Festsetzung 8.2 die Festlegung einer Ausgleichszahlung je Windenergieanlage in Höhe von 7.125 Euro für die Ausgleichsmaßnahmen nach Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen.

Regelungen zu Ersatzzahlungen, wie sie nach § 6 ThürNatG als Ausgleichsabgabe für Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb von Bebauungsplangebieten gefordert werden kann, sind in der Bauleitplanung grundsätzlich nicht möglich bzw. mangels Rechtsgrundlage nicht festsetzbar. Es bedarf vielmehr stets einer Realkompensation. Im Ergebnis bietet die Festsetzung auch keine Grundlage, um die Ersatzzahlungen mittels Kostenbescheid einzufordern.

Da nach den Ausführungen im Punkt 6 der Begründung („Folgekosten für die Gemeinde“) ohnehin ein städtebaulicher Vertrag mit dem Energieunternehmen abgeschlossen wird, kann die Sicherung der Maßnahmen bzw. deren Finanzierung mit in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vollzug der im Geltungsbereich festgesetzten und der außerhalb des Geltungsbereichs beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluss hinsichtlich der Realisierung / Finanzierung und der Verfügbarkeit der Ausgleichflächen ausreichend gesichert werden muss. In der Begründung ist im Rahmen des zu erläuternden Ausgleichskonzeptes insoweit darzulegen, wie der Vollzug organisiert und gesichert werden soll.

D. Planunterlage

In der Planunterlage sind die Angaben zur vorhandenen Geländehöhe entsprechend den nach § 1 Abs. 1 und 2 PlanZV geltenden Anforderungen zu ergänzen, um die Auswirkungen der Planung einschätzen zu können. Dass sich das Plangebiet, wie in der Begründung ausgesagt, in einer Höhenlage zwischen 200 m über NHN im Osten und 235 m über NHN im Westen befindet, wobei das Gelände relativ eben ist, muss sich unmittelbar aus der Planunterlage ergeben. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn nur einige wenige Höhenpunkte eingetragen werden. Wegen der Größe des Plangebietes (ca. 211 ha) wird empfohlen, die Plangrundlage durch Höhenlinien zu ergänzen.

E Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind „*die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen*“.

Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB laut Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rastenberg vom 06.06.2025 in der Zeit vom 06.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 stattgefunden. Dazu wurden die Planungsunterlagen im Internet, auf den Seiten der VG Kölleda veröffentlicht. Anders als im Bekanntmachungstext ausgesagt und nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom Gesetzgeber gefordert, erfolgte keine Veröffentlichung

von bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der angegebenen Internetseite (festgestellt bei Aufruf der Internetseite am 10.07.2025, am 14.07.2025 und am 23.07.2025).

Durch die Nichtveröffentlichung bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen liegt nach § 214 Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine für das Aufstellungsverfahren beachtliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vor, die nur durch eine Wiederholung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit vollständigen Unterlagen geheilt werden kann.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass ein vollständiger und einfacher Informationszugang zum Bekanntmachungstext der Öffentlichkeitsbeteiligung und den veröffentlichten Unterlagen sich hier nicht feststellen lässt: Der Bekanntmachungstext im Amtsblatt der Stadt Rastenberg ist ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Rastenberg zu finden. Die veröffentlichten Planungsunterlagen sind hingegen ausschließlich auf den Internetseiten der VG Kölleda zu finden. Es sollte zumindest sichergestellt sein, dass der Bekanntmachungstext auch bei den veröffentlichten Planungsunterlagen mitveröffentlicht wird, damit die Öffentlichkeit Veröffentlichungszeitraum, E-Mailadresse zur Abgabe von Stellungnahmen usw. zusammengefasst mit den Planungsunterlagen einsehen kann und nicht erst verschiedene Internetseiten „durchklicken“ muss.

Im Übrigen wird die Zuordnung der einzelnen Dokumente untereinander durch fehlende klare Bezeichnungen und Querverweise erschwert: Der Umweltbericht enthält laut Inhaltsverzeichnis 16 verschiedene, durchnummerierte Anlagen. Die im Internet veröffentlichten Dokumente haben keine Nummerierung bzw. sind nur durch eine Abkürzung bezeichnet (z.B. „HPA Rotmilan“ oder „GVK (2021)“). Zusätzlich erfolgt auf den Dokumenten teilweise keine Angabe, dass es sich um eine Anlage zum Umweltbericht handelt (z.B. beim Dokument „Gutachten RoosGrün“). Insoweit wird das Auffinden, die Zuordnung und die Erfassung der Inhalte der einzelnen Dokumente und deren Zugehörigkeit untereinander wesentlich erschwert bzw. es müssen auch hier erst zahlreiche „Mausklicks“ erfolgen, um alle Informationen im Kontext miteinander zu verstehen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

2. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Für das o.g. Planungsgebiet liegen derzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt keine schriftlichen Anträge zur Anlage eines Landeplatzes gem. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vor.
- Das o.g. Planungsgebiet wird nicht vom Bauschutzbereich eines zivilen Thüringer Flugplatzes betroffen.
- Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht wird u.a. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen gefordert werden, deren Spezifikation im Genehmigungsverfahren genauer ausgeführt werden wird.

Sofern weitere Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (-Referat 225-) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16 a LuftVG überprüft werden.

Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.

Zusätzlich wird empfohlen, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, direkt als Träger öffentlicher Belange einbezogen wird.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda

Nur per E-Mail

**Bebauungsplanverfahren der Stadt Rastenberg
Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“**

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie
Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 63 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan hat die von uns abgegebene Stellungnahme vom 29.10.2024 weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend möchten wir hinweisen, dass westlich vom geplanten Standort das festgelegte Vorranggebiet „Windenergie“ W-8 – Oibersleben/Ostramondra befindet. Dieses Windvorranggebiet ist für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen. Aus Sicht der Landwirtschaft muss das Ziel sein, den Flächenverbrauch für den Ausbau der Erneuerbaren Energien so gering wie möglich zu halten, um landwirtschaftliche Nutzflächen und Ernährungssicherheit auch für die kommende Generationen zu erhalten. Damit nicht noch mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, bitten wir die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf den festgelegten Vorranggebieten „Windenergie“ zu planen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.06.2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4821/388-2-
49042/2025

Sömmerda
10.07.2025

Informationen zum Datenschutz:
www.lflr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche
und Warensendungen:
Zweigstelle Sömmerda
Umlandstr. 3
99610 Sömmerda

Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16900051-0001-89
(<https://td.rechnung-bdr.de>)

poststelle@lflr.thueringen.de
www.lflr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenadresse) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungs-
planes Nr. 3/24 „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“
der Stadt Rastenberg, OT Roldisleben, Landkreis Sömmerda**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27. Juni 2025

Unser Zeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2222-2-
81236/2025

Jena
22. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

Übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns Rechnungen
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://rechnung-bdr.de/>
Ursatz-Leibweg-ID: 18901001-0001-70

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Selenologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unerschützbaren verkehrssamen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichkeit der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Datenschutz, dem
Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und
zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die externen Maßnahmen sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes TH-Nr. 21 „Finne“ befinden und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind.

Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II

Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt und vorgelegt. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Die Betriebsweise der geplanten WEA ist so einzurichten, dass es zu keinen Überschreitungen der Immissionswerte kommt.

Schattenwurf

Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf!

Die beigefügte Schattenwurfprognose lässt vermuten, dass diese Vorgabe nicht eingehalten wird. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Immissionsminderung durchzuführen. Diese Minderung erfolgt über eine gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Ref. 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig.

Bei Deponien ist – auch wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist oder diese stillgelegt sind – immer davon auszugehen, dass diese durch die Planung berührt werden können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde und darf nicht berührt werden. Wird der Deponiekörper beschädigt, sind Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht ausgeschlossen.

Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich der Deponie Rastenberg Förderschule.

Diese befindet sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung: Rastenberg Förderschule

Flur: 4

Flurstücke: 461/10, 464, 463

Der Abstand zur Deponie beträgt ca. 1 km.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Deponie nicht durch Eiswurf, verursacht durch die Windkraftanlagen, geschädigt wird.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzugeben. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter lubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Bergbau/Altbergbau

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a - 99086 Erfurt

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

kataster@
lbg.thueringen.de

Ihr Zeichen
ohne

Ihre Nachricht vom
27.06.2025 per Mail

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
R 25_9431_51042125

Trägerbeteiligung "Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt"

Keine Einwände

Erfurt, 29.07.2025

1. Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Verantwortungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Postanschrift
Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

Telefon 0361 57 4176-777
Telefax 0361 57 4176-910

kataster@lbg.thueringen.de

www.lbg.thueringen.de

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes

Heusanschrift
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan.

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00 – 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Allgemeine Hinweise - Planunterlagen

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Geltungsbereich und die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke, welche direkt an den Geltungsbereich angrenzen, müssen eindeutig bzw. lesbar dargestellt werden.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLBG und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet unter <http://lbg.thueringen.de/akt/wunsch> und können eine Privacy-Mapung zugewandt.



Wir suchen Nachwuchs!

Für die Erklärung in der Planzeichnung, verwenden Sie bitte diese Allgemeine Formulierung aufgrund unserer Umstrukturierung zum 01.07.2024:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flurstücke nach dem Stand vom mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

....., den
(Ort)

.....
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation*

Siegel

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze

Im Geltungsbereich des Planungsgebietes befindet sich ein Lagefestpunkt:

Nr. 4834 0 04600

Aufgrund seiner Bedeutung ist dieser Festpunkt besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)).

Um die Standsicherheit des Festpunktes nicht zu gefährden, dürfen im Umkreis von zwei Metern um den betreffenden Festpunkt keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Referat Raumbezug des TLBG spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

Kontaktadresse:

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Referat 31, Raumbezug
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt
afis@tfbg.thueringen.de

Das Referat Raumbezug entscheidet kurzfristig über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Sollte eine Verlegung von Festpunkten erforderlich sein, wird diese vom TLBG durchgeführt.

Der entsprechende Einzelpunktnachweis bzw. die Übersicht sind als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Bodenordnung

Durch den o.g. Bebauungsplan der Stadt Rastenberg sind die Belange des Referates 272 nicht berührt.

Flurbereinigung

Der o.g. Bebauungsplan, ist von Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren nicht betroffen.



Freistaat Thüringen
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwinderstraße 13a 99086 Erfurt

**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

**Auszug aus dem
amtlichen Festpunktinformationssystem**

4834 0 04600

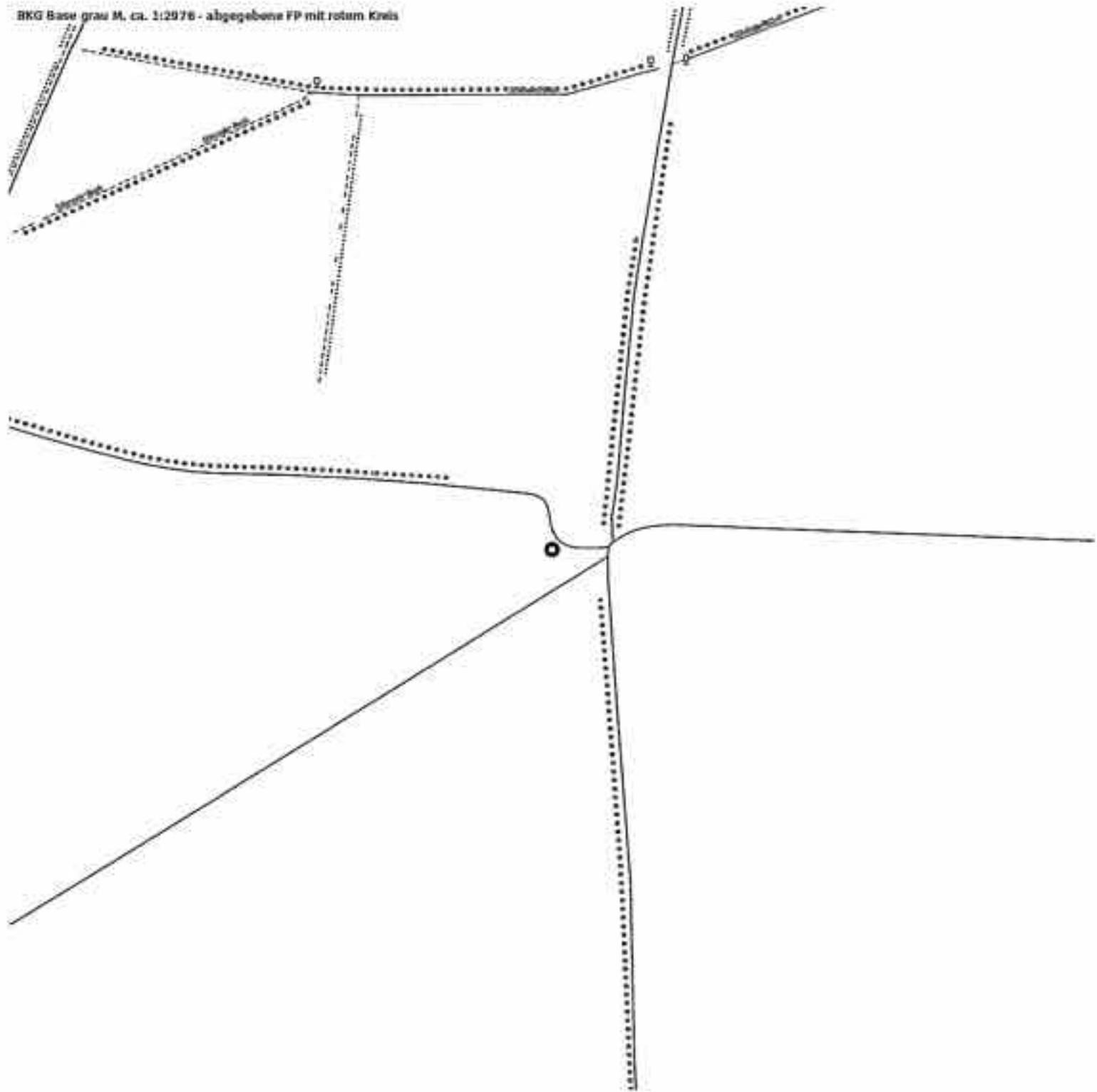
Punktvermarkung Festlegung STN 3. und 5. Ordnung, Pfeilerkopf 18x16cm, Bezugspunkt Platte	Klassifikation Ordnung 3. Ordnung Hierarchiestufe F Wertigkeit Gebrauchsfestpunkt
Punktkenung als SFP Punktkenung als HFP	Lage System ETRS89_UTM Messjahr 1969 East [m] 32666424.559 North [m] 5670774.026
Überwachungsdatum 2006	Genauigkeitsstufe Standardabweichung 5 kleiner gleich 6 cm
Gemeinde Buttstädt Gemarkung Obersleben	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr — Höhe [m] 237.172 Genauigkeitsstufe Standardabweichung 5 kleiner gleich 6 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0.93 Messjahr 2006
	Bemerkungen
	GNSS-Tauglichkeit weitgehende Horizontfreiheit

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Fehler!
Die Einmessung existiert (noch) nicht!

BKG Base grau M. ca. 1:2976 - abgegebene FP mit rotem Kreis



ThüringenForst | Ilmstraße 1 | 99438 Bad Berka

Thüringer Forstamt Bad Berka

Stadt Rastenberg
über VG Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda

Tel.: +49 36458 582-3
Fax: +49 36458 582-49

forstamt.badberka@
forst-thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/ 27.06.2025 (Mail)

Geschäftszeichen
K 402.2 / WP Roldisleben

Datum
24.07.2025

**B-Plan der Stadt Rastenberg für ein Sondergebiet „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“; Entwurf Bearbeitungsstand 14.04.2025;
Beteiligung der Behörden und TÖBs
Forstbehördliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Winter,

zum Entwurf für den B-Plan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg (Bearbeitungsstand 14.04.2025) teile ich Ihnen mit:

Der geplante Geltungsbereich mit insgesamt rund 211 ha Größe liegt südwestlich von Rastenberg in der fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Landschaft zwischen Rastenberg und Roldisleben. Im geplanten Geltungsbereich befinden sich keine Waldflächen. Lediglich südwestlich des Geltungsbereichs (nahe Baufeld SO 3) liegt eine kleine Waldfläche (Abt. 1445 h¹), die aber von der Errichtung der WEA nicht tangiert werden dürfte.

Die Planung entsprechend des vorliegenden Vorentwurfs führt nicht zur Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Waldflächen i.S. § 2 ThürWaldG.

Dem als externe Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Waldumbau im Kommunalwald Rastenberg (Maßnahme K 3) auf verschiedenen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 4,8 ha, der entsprechend der forstfachlichen Beratung von Revierleiterin Silke Becker geplant wurde, stimme ich zu.

Es gibt daher keine forstbehördlichen Vorbehalte gegen die Fortsetzung, Genehmigung und Realisierung der Planung.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Bad Berka
Ilmstraße 1
99438 Bad Berka

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Halleische Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2090
Fax: +49 361 57201-2290
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Minister Tilj Kummer

Vorstand
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRK 503042
St.-Nr.: 151/144/05607
USt-Id: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA Bad Berka
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE80 8205 0000 1302 0103 09
SWIFT-BIC HELA2333



NABU KV Sömmerda · Richard-Wagner-Str. 49 · 99610 Sömmerda

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg
per E-Mail:
poststelle@vgem-koelleda.de

30.07.2025

Bebauungsplanverfahren der Stadt Rastenberg
Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Kreisverband Sömmerda e.V. gibt hiermit nach §63 BNatSchG folgende Stellungnahme ab:

Unsere Ausführungen zu den Dokumenten beinhalten Forderungen, die sich aus dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen ergeben.

Sie beziehen sich auf alle Inhalte zu den vorgelegten Dokumenten, die im Internet abrufbar waren.

Wir lehnen die Ausweisung des Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ ab.

Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem bestehenden Flächennutzungsplan und dem vorgelegten Bebauungsplan. Um diesen Konflikt zu lösen, ist ein Zielabweichungsverfahren beim Landesverwaltungsamt zu führen.

Begründungen

1. 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen

Die Ausweisung dieser Nutzungsfläche "Windpark Roldisleben" widerspricht den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen, der sich noch in abschließender Bearbeitung befindet. In diesem Bereich ist keine Fläche als Windvorrangfläche vorgesehen.

Die Stadt Rastenberg hat die Möglichkeit nicht genutzt, diese Fläche als Vorschlag in den Sachlichen Teilplan "Windenergie" einzubringen. Somit kann auch keine Anrechnung auf die festgelegte Prozentzahl für die Ausweisung der Windvorrangflächen erfolgen.

NABU KV Sömmerda
Richard-Wagner-Str. 49
99610 Sömmerda
Tel. +49 176 71248768
info@NABU-soemmerda.de
www.NABU-soemmerda.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000 0000 0001 53
BIC HELADEF1WEM

Naturschutzbund (NABU) Thüringen e.V.
Der NABU Thüringen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Thüringen sind steuerbefreit.

2. Versiegelung

Die vorgesehenen Anlagen bedingen eine Neuversiegelung von ca. 3,6 ha (0,45 ha/Anlage), also Verlust von hochwertigem Ackerland. Dazu kommt noch das Anlegen von Zugangswegen zu den Anlagen, die ebenfalls der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Für diese Neuversiegelung sind aber wieder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es gilt, Flächen zu sparen und Böden zu schonen, um die natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen zu erhalten. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 werden entsprechende Leitvorstellungen formuliert, wie Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme im Außenbereich (Freiraum).

3. Ortslage Roldisleben

Durch diese vorgesehene Bebauung mit Windrädern tritt eine verstärkte, auf die Bewohner bedrohliche Wirkung ein. Es tritt eine Verschlechterung der Sichtverhältnisse um den Siedlungsbereich von SO bis SW für die Bewohner ein.

4. Luftsicherheit

Eine dauerhafte Kennzeichnung bei Tag und Nacht ist nicht mehr erforderlich. Es sind durch technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Annäherung eines Luftfahrzeuges die Kennzeichnung eingeschaltet wird.

5. Rodungsmaßnahmen in der Feldflur

In den Vermeidungsmaßnahmen ist dargelegt, daß Gehölze gerodet werden sollen. Es ist aber keine Maßnahme definiert, wie dieser Verlust von Feldhecken und Baumhöhlen in der Flur ausgeglichen werden soll. Es ist aber eminent wichtig, dass die wenigen vorhandenen Gehölze in der Flur und Baumhöhlen als Rückzugs- und Bruträume für die Arten erhalten bleiben. Wir fordern einen zusätzlichen direkten Ausgleich in der Feldflur (anlegen von Hecken und anbringen von Nistkästen) und nicht nur im entfernten Wald.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NABU-KV Sömmerda

Bearbeiter nach §63

Schreiben wurde per E-Mail versendet und enthält deshalb keine Unterschrift.



Landesvorsitzender
Dipl.-Kaufmann Matthias Wierbacher

Landesgeschäftsführerin
Desiree Jakubka

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.
Otto-Schott-Platz 1, 07743 Jena

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

Ev. Zustellen

Erste Nachricht vom
27.06.2025

Umweltzeichen
SL_250730/08

Datum
30.07.2025

Bebauungsplanverfahren der Stadt Rastenberg
Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW wie folgt Stellung:

Die SDW sieht die Nutzung von Windenergieanlagen als eine Form der erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands und der EU und steht für den umwelt- und naturverträglichen Ausbau von Windenergie.

Der dargelegte Vorhabenstandort liegt selbst nicht in einem Vorranggebiet für Windenergie. Im Blick auf den Entwurf ist darzulegen, weshalb von den gründlich geprüften Vorranggebieten abgewichen werden soll. Zudem ist nachzuweisen, dass dies keine Nachteile birgt.

Die geplanten Ausgleichsersatzmaßnahmen werden von unserer Seite für ausreichend befunden. Wir stimmen daher, bei guter Darlegung der Begründung warum vom Vorranggebiet abgewichen werden soll, dem Vorhaben zu.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.

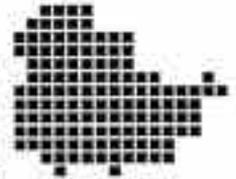
Otto-Schott-Platz 1
07743 Jena
Steuernummer: 157/342/08490
AG Jena VR 231788

Tele: 015201 995299
Web: www.sdw-thueringen.de
Mail: info@sdw-thueringen.de

Bankverbindungen: SPK Jena (BIC: HELAD3333)
IBAN Geschäftskonto: DE10 8805 3030 0018 0861 94
IBAN Spendenkonto: DE89 8805 3030 0008 0465 38
Spenden sind steuerlich absetzbar!

Erhalten Sie den Wald auch nach dem
Einkauf von Holzprodukten! | Bund
zur Förderung der Landeskäuferei
und des Naturschutzes

Arbeitsgruppe
ARTENSCHUTZ
 Thüringen e.V.



Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V., Tillystraße 25, D-07745 Jena

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
 Frau V. Köhler
 Markt 24

99625 Kölleda

E-Mail:
info@ag-artenschutz.de
www.ag-artenschutz.de

Nach Bundesnaturschutzgesetz
 anerkannter Naturschutzverein

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
 27.06.2025

Unsere Zeichen
 M/181_25/Gö/Luk

Datum
 19.08.2025

Stellungnahme

Bauplanungsverfahren der Stadt Rastenberg

Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“

Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Gemeinden nach § 63 BNatSchG

Sehr geehrte Frau

der Errichtung des Windparks Roldisleben Wüstung Rockstedt wird aus der Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt, wenngleich sich dort bereits Windkraftanlagen befinden.

Die dortige Kulturlandschaft zeichnet sich durch Kulturdenkmale aus, so dass nicht eine weitere Belastung des Kulturgutes entstehen sollte.

Aus Sicht des Naturschutzes müssen ohnehin Abstände zu bedrohten Tieren eingehalten werden, die durch die zu errichtenden Windkraftanlagen gefährdet wären.



Geschäftsstelle
Rennsteiggarten Oberhof
Am Pfanntalskopf 3
98559 Oberhof

Anerkannte Naturschutzvereinigung
nach Bundesnaturschutzgesetz

STADT RASTENBERG
BÜRGERMEISTERIN
BEATRIX WINTER
MARKT 1
99636 RASTENBERG

Tel.: 036377 76723 | Fax: 036377 76722

per Mail an: poststelle@vgem-koelleda.de

Dobitschen/Oberhof, den 30.07.2025

**Ihre Mail vom 27.06.2025 – Bebauungsplanverfahren der Stadt Rastenberg
Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ – Beteiligung von
anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 63 BNatschG
Stellungnahme Kulturbund für Europa e.V. – Landesverband Thüringen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Winter,

vielen Dank für Ihre obige Beteiligung.

Als anerkannte Naturschutzvereinigung nimmt der Kulturbund für Europa e.V. – Landesverband Thüringen wie folgt Stellung.

Die bereitgestellten Planungsunterlagen wurden durch den Kulturbund geprüft.

Es sind keine geschützten Rechtsgüter nach Naturschutzrecht durch die acht Baufelder unmittelbar betroffen. Durch den räumlichen Anschluss an den bereits bestehenden Windpark zwischen der Stadt Rastenberg und dem Ortsteil Rodisleben addieren sich die geplanten 8 Windkraftstandorte zu den bestehenden 49 hinzu. Dadurch wird eine Konzentration der Windenergieerzeugung mit dann insgesamt 57 erreicht. Aus der Sicht des Kulturbundes wird dies als günstig eingeschätzt, da so eine Zerstreung mit unklarer Umweltwirkung vermieden wird.

Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der acht Windkraftstandorte sind in ausreichendem Maße vorgesehen. Weitere Erfordernisse bestehen hier nach der Einschätzung des Kulturbundes nicht.

Die Auswirkungen auf betroffene Elemente von Flora und Fauna wurden umfangreich untersucht.

Die vorhandenen 49 Windkraftanlagen werden für die ganzjährige Energieerzeugung genutzt. Deshalb kann der räumlich vernetzte Standort der acht neuen Anlagen als ebenso geeignet eingeschätzt werden. Eine Mehrfacherrichtung erforderlicher Infrastruktur wird so reduziert.

Der Kulturbund stimmt dem Vorhaben der Stadt Rastenberg zur Errichtung von acht Windkraftanlagen „**Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt**“ unter Beachtung der obigen Ausführungen zu. Es bestehen keine weiteren Forderungen hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über Ihre zukünftigen Beteiligungen würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



**Kulturbund für Europa e. V.
Landesverband Thüringen**

Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz



Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

Mitglied im DAFV e.V.
Anerkannter Naturschutzverband

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.
Niederkröusen 27, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

KS

31.07.2025

Bebauungsplanverfahren der Stadt Rastenberg Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) bedankt sich für die Möglichkeit, zum betreffenden Vorhaben eine Stellungnahme abgeben zu können. Gegenstand ist die Errichtung eines Windparks mit acht Windkraftanlagen auf einer Gesamtfläche von 211 ha südwestlich von Rastenberg. Das Vorhabengebiet befindet sich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Bei der Errichtung von Windparks besteht Konfliktpotenzial zwischen dem Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energien und dem Artenschutz. Das für das Vorhaben erstellte Gutachten zu Zug- und Rastvögeln im Vorhabengebiet konnte bei Begehungen insgesamt 64 Vogelarten nachweisen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass windkraftsensible Arten das Gebiet aufsuchen, allerdings mit relativ geringer Aktivität. Regelmäßige Zugrouten und Rastflächen seien für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben wird die Aufforstung von 48.000 m² Waldfläche mit dem Ziel, naturbestimmten Laubmischwald zu entwickeln, vorgeschlagen. Dieser Ausgleichsmaßnahme und den im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen stimmt der VANT zu. Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Vizepräsident

Verband für Angeln
und Naturschutz
Thüringen e.V.

Geschäftsstelle
Niederkröusen 27
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon 036742-149999
info@anglertreff-thueringen.de
www.anglertreff-thueringen.de

IBAN DE 62840500001705001277
BIC HELADEF3333

Rastenberg, 10.07.2025

An den
Stadtrat der Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

Stellungnahme zum Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes für das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ vom 05.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Argumente von der Stellungnahme vom 23.10.2024 haben sich aus unsere Sicht nicht geändert.

Inzwischen ist ein weiteres Gegenargument, was den Betrieb von Windkraftanlagen betrifft, aufgetaucht.

Es wird schon jetzt genügend sogenannte „erneuerbare“ Energie erzeugt, welche nur unter riesigem Aufwand gemanagt werden kann. Was passiert, wenn das Managment versagt, konnten Sie am 28.04.2025 auf der iberischen Halbinsel studieren. Dieses können Sie mit ein paar Klicks im Internet selbst herausfinden.

Das lässt uns nur zu dem Entschluss kommen, das hier keine rationalen Argumente eine Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

den, 22. 07. 2025

An die VG Kölleda
 Bauamt / Hr. Zeimer (Einwurfeinschreiben)
 Markt 1
 03635 Kölleda

Betrifft: "Windpark Roldisleben, Wüstung Rockstedt"
 Verbot der Nutzung meines Grundstückes innerhalb
 --- des geplanten o.g. Windparks ---

Sehr geehrter Herr

wie bereits am 03. 07. 2025 während der gemeinsamen Einsichtnahme in den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan für o.g. Windpark mitgeteilt, verbiete ich die Nutzung meines Grundstückes, Grundbuch Rastenberg / Blatt 1044 Rastenberg / Flur 6 / Flurstück 579,2 / Landwirtschaftsfläche " An dem Raupenbaume " - 6103 Quadratmeter.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 3/24 ein.

Ich wurde im Vorfeld der Planung des Windparks als Grundstückseigentümer in besagtem Gebiet des geplanten Windparks nicht informiert und nicht einbezogen. Ich wurde nicht um Einwilligung zur Nutzung meines Grundstückes angefragt, sondern erfuhr durch die Veröffentlichung der vorgesehenen Grundstücke im " Rastenberg-Kurier " Nr.7, vom 27. 06. 2025 davon.

Ich gebe hiermit bekannt, dass mein oben bezeichnetes Grundstück nicht für einen Standplatz eines Windrades und für den Wege- und Leitungsbau genutzt werden darf. Dies ist bei der Erteilung einer möglichen Baugenehmigung unbedingt zu berücksichtigen!

Im Übrigen finde ich es äußerst anmaßend und übergriffig wie von Seiten der Gemeinde und des künftigen Betreibers BOREAS GmbH mit den Grundstückseigentümern umgegangen wird.

Ich wurde bereits vor dem 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Roldisleben/Wüstung Rockstedt von der BOREAS GmbH mit einem Vertragsentwurf zur Nutzung meines Grundstückes angefragt. Ich habe schriftlich per Einschreiben abgelehnt. Schon zu diesem Zeitpunkt habe ich erklärt, dass mein Grundstück nicht für den Standort und für Wege- und Leitungsbau genutzt werden darf. Meine Einstellung war also schon vor der Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 3/24 bekannt.

Mit frdl. Grüßen

Schriftliche Eingangsbestätigung erbeten!